

BVGer E-5352/2017 vom 12. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5352_2017

FR: TAF E-5352/2017 du 12 février 2019

IT: TAF E-5352/2017 del 12 febbraio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gilt namentlich die Gefährdung des Leibes,

des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG stand.

E. 5.2

Zur Begründung führte sie aus, die Vorbringen zur Verfolgungssituation wiesen in zentralen Punkten Widersprüche auf. Den Vorfall, als der Beschwerdeführer am (...) 2014 frühmorgens nach dem Gebet in der Moschee angegriffen worden sei, habe er an der BzP und der ergänzenden Anhörung gänzlich unterschiedlich dargestellt. Darauf angesprochen, habe er lediglich erwidert, er habe das Ereignis zuvor genau gleich erzählt. Damit habe er die Widersprüche nicht zu entkräften vermocht. Den Vorfall vom (...) 2014 habe er sogar drei Mal verschieden dargestellt. Auf den Widerspruch angesprochen, habe er wiederum geantwortet, er habe die Begebenheit genau gleich geschildert. Die Ausführungen des Beschwerdeführers wirkten stereotyp, wiesen keine individuelle Färbung auf und beschränkten sich auf wenig plausible Abläufe.

E. 5.3

Weiter habe der Beschwerdeführer von vier verschiedenen Gruppierungen gesprochen, mit welchen er Probleme gehabt habe. Bei der BzP habe er angegeben, die Taliban hätten ihn mehrmals angegriffen. An der ersten Anhörung habe er Drohbriefe von Lashkar-e Taiba und Sipah-e-Sahaba zu den Akten gereicht. Ferner habe er ausgeführt Lashkar-e Taiba, Jamaat-ud-Dawa und Sippa-e-Sahaba seien alle die gleiche Gruppe mit verschiedenen Namen, welche ein Ausbildungscamp in der Nähe seines Heimatdorfes hätten. Als Verfolger habe er jedoch nur die Taliban genannt. Während Jamat-Dawa und Lashkar-e Taiba als dieselbe Gruppe bezeichnet werden könnten, handle es sich bei Sippa-e-Sahaba um eine separate Gruppierung, auch wenn diese Verbindungen zu Lashkar-e Taiba aufweisen möge. Im Übrigen handle es sich bei den Taliban und Lashkar-e Taiba nicht um die gleiche Gruppierung. Bei der ergänzenden Anhörung habe er jedoch nur noch von Problemen mit Lashkar-e Taiba gesprochen. Es wäre jedoch von ihm zu erwarten gewesen, dass er von Anfang an konsistente Angaben dazu mache, ob von den Taliban, Lashkar-e Taiba oder weiteren Gruppierungen Verfolgungsmassnahmen ausgegangen seien. Sein Aussageverhalten erwecke den Eindruck, als gebe er wahllos verschiedene extremistische Gruppierungen als Verfolger an. Aufgrund dieser Ungereimtheiten und Widersprüche könne ihm die Verfolgungssituation nicht geglaubt werden, woran auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern vermöchten. Es sei grundsätzlich an der Echtheit der eingereichten Dokumente zu zweifeln. Ausserdem sei allgemein bekannt, dass in Pakistan

Dokumente ohne Weiteres unrechtmässig erworben werden könnten, weshalb deren Beweiswert als gering einzustufen sei. Bei den eingereichten Drohbriefen handle es sich um Kopien handgeschriebener Unterlagen mit Briefkopf. Sicherheitsmerkmale gebe es damit keine, und nachdem er an der BzP noch eine Verfolgung durch die Taliban geltend gemacht habe, erstaune die Einreichung von Drohbriefen, welche von Lashkar-e Taiba und Sipah-e-Sahaba stammen sollten. Die eingereichte Anzeige, enthalte neben Nastsstempeln, die nicht fälschungssicher seien, ebenfalls keine Sicherheitsmerkmale. Hinzu komme, dass in der eingereichten Anzeige lediglich seine eigenen Aussagen wiedergegeben würden und die Anzeige den Vorfall vom (...) 2014 betreffe, zu welchem er widersprüchliche Ausführungen gemacht habe. Darüber hinaus enthalte sie weitere Angaben, die wiederum im Widerspruch zu seinen Aussagen stünden. Die weiteren Beweismittel würden sich lediglich auf seine Aktivitäten beziehen und nicht auf die darauf basierende geltend gemachte Verfolgung.

E. 5.4

Was das Verschwinden seiner Brüder in den Jahren (...) und (...) betreffe, bestehe kein genügender Kausalzusammenhang zwischen diesen Ereignissen und seiner Ausreise im Jahr 2014. Zudem bestünden keine Hinweise darauf, dass Lashkar-e Taiba tatsächlich in das Verschwinden seiner Brüder involviert gewesen sei, wie er dies an der ergänzenden Anhörung geltend gemacht habe. Hinzu komme, dass er sich bezüglich der Jahre, in welchen die Brüder verschwunden seien, massiv abweichend geäussert habe.

E. 5.5

Insofern er vorbringe, er sei zehn Tage beziehungsweise drei Wochen aufgrund falscher Anschuldigungen im Gefängnis gewesen, habe er selbst angegeben, dass sein Kautionsantrag bewilligt und der Fall später abgeschlossen worden sei. Zudem habe die Haft rund ein halbes Jahr vor seiner Ausreise stattgefunden, ohne dass es zu weiteren Vorkommnissen in dieser Sache gekommen sei. Da der Fall bei Gericht abgeschlossen worden sei, sei auch nicht erkennbar, inwiefern er im heutigen Zeitpunkt in diesem Zusammenhang weitere Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte. Dieses Vorbringen sei daher nicht asylrelevant. Daran vermöchten auch die eingereichten Gerichtsunterlagen und das Schreiben seiner Frau, worin sie bei der Polizei zwei gegen ihn ausgestellte Anzeigen verlange, nichts zu ändern.

E. 5.6

Soweit der Beschwerdeführer vorbringe, er sei aufgrund seiner Tätigkeiten für die Schia-Gemeinde von Seiten extremistischer Sunniten bedroht, sei festzuhalten, dass die Glaubensgemeinschaft der Schiiten in Pakistan staatlich anerkannt und deren freie Religionsausübung gewährleistet sei. Angehörige dieser Glaubensgemeinschaft seien in Pakistan keiner Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt. Da rund ein Fünftel aller in Pakistan lebenden Muslime Schiiten seien, würden sie einen bedeutenden Einfluss auf das politische, religiöse und gesellschaftliche Leben des Landes haben. Die Gesetzesübertretungen, welche sunnitische und schiitische Fanatiker im Zusammenhang mit gegenseitigen Feindseligkeiten begingen, würden von den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der lokalen Gegebenheiten verfolgt und geahndet.

E. 5.7

Da ihm die geltend gemachte Verfolgung nicht geglaubt werden könne, bestünden keine konkreten Hinweise darauf, dass ihm bei einer Rückkehr mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevante Nachteile von Seiten der Taliban, Lashkar-e Taiba oder anderen extremistischen Organisationen drohen würden. Dies zumal er angebe, keinen Kontakt zu seiner Gemeinschaft B._____ mehr zu haben.

E. 6.1

In der Beschwerde wird an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers festgehalten. Die von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüche würden sich nur auf unwesentliche Nebenpunkte beziehen oder seien auf sein Trauma beziehungsweise seine Krankheit zurückzuführen.

E. 6.2

Seine Ausführungen in den verschiedenen Anhörungen würden bei genauerer Betrachtung nur geringe, unwesentliche Abweichungen enthalten, welche darauf zurückzuführen seien, dass der Vorfall am (...) 2014 den Beschwerdeführer traumatisiert habe. Es sei nicht ungewöhnlich, dass Opfer Sachverhaltsdarstellungen widersprüchlich wiedergäben, was in Fachkreisen als dissoziative Amnesie bekannt sei. Was das Ereignis vom (...) 2014 betreffe, habe der Beschwerdeführer entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht drei unterschiedliche Darstellungen geschildert, sondern anlässlich der BzP den Autounfall mit seinem Cousin aus dem Jahr (...) beschrieben. Diese Verwechslung sei ebenfalls auf die dissoziative Amnesie oder die Nervosität des Beschwerdeführers zurückzuführen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz seien seine Aussagen zum Ereignis vom (...) 2014 nicht stereotyp gewesen. Er habe diesbezüglich stets identische Angaben gemacht und sei sogar in der Lage gewesen, die Uhrzeit anzugeben. Seine Darstellungen seien detailliert und sachlich, vollständig und plausibel. Was die einzelnen Terrororganisationen betreffe, kenne sich der Beschwerdeführer selbst nicht im Detail aus und wolle sich damit nicht auseinandersetzen. Für ihn seien alle die "gleiche Gruppe mit verschiedenen Namen". Er mache keine Abgrenzung und in Realität würden alle zusammenarbeiten, was jedoch offiziell verheimlicht werde. Dass er alle extremistischen Gruppierungen gleichsetze, dürfe ihm nicht angelastet werden. Was den Vorhalt betreffe, er habe an der BzP eine Verfolgung durch die Taliban geltend gemacht und Drohbriefe von Lashkar-e Taiba und Sipah-e Sahaba eingereicht, sei ebenfalls darauf hinzuweisen, dass er diesbezüglich keine Unterscheidung treffe. Bezüglich der Echtheit sei festzuhalten, dass solche Briefe in verschiedenster Form vorkämen und es nicht nur eine Variante davon gebe. Die Briefe seien daher als Beweismittel zu gewichten. Ferner könne auch bei der eingereichten Anzeige nicht ausgeschlossen werden, dass diese echt sei.

E. 6.3

Weiter wird in der Rechtsmitteleingabe betreffend die Asylrelevanz vorgebracht, aufgrund der Ineffizienz des pakistanischen Regierungsapparates werde bezweifelt, dass Gesetzesübertretungen, die durch sunnitische Extremisten begangen würden, von den Polizeibehörden tatsächlich verfolgt und geahndet würden. Bezüglich des Verschwindens seiner Brüder habe der Beschwerdeführer sich an die Polizei gewandt und den Verdacht geäußert, dass Lashkar-e Taiba sie entführt hätten. Die Polizei habe jedoch nichts unternommen, seine Brüder zu finden. Sein Leben wäre bei einer Rückkehr gefährdet, da er mit einer Verfolgung durch diverse extremistische Terrororganisationen rechnen müsste. Hinzu komme, dass E._____ öffentlich angekündigt habe, ihn umbringen zu wollen, und dass auch sein Schwager gegen ihn arbeite.

E. 7.1

Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vermögen das Gericht in ihrer Gesamtheit nicht zu überzeugen. Der Vorfall, als der Beschwerdeführer mit (...) von der Strasse gedrängt worden sei, ist das einzige Ereignis, welches der Beschwerdeführer konstant schilderte. Bei sämtlichen übrigen Schilderungen verstrickte sich der Beschwerdeführer in diverse Widersprüche. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers betreffen die Widersprüche denn auch in keiner Weise lediglich Nebensächliches. Für Einzelheiten kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden. Die von der Vorinstanz zutreffend aufgeführten inhaltlichen Ungereimtheiten und Widersprüche können mit dem Hinweis auf eine nicht weiter substantiierte und nicht belegte Traumatisierung nicht erklärt werden. Es liegen keinerlei Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörungen nicht in der Lage gewesen wäre, die gestellten Fragen zu beantworten. Er hat sich in keiner Weise dahingehend geäußert, dass er Probleme hätte, sich an die Vorfälle zu erinnern oder diese wiederzugeben. Im Gegenteil, hat der Beschwerdeführer die Fragen ausführlich und umschweifend beantwortet. Es mag zutreffen, dass er aufgrund der Situation, in welcher sich seine Frau und seine Kinder befinden, beunruhigt war, dies stellt jedoch keinen Hinderungsgrund für eine klare und konsistente Schilderung seiner eigenen Erlebnisse dar. Die unterschiedlichen Angaben in der BzP und den beiden Anhörungen sind nicht miteinander in Einklang zu bringen, weshalb auch das Gericht starke Zweifel an deren Wahrheitsgehalt hegt.

E. 7.2

Was die Erkrankung des Beschwerdeführers ([...]) betrifft, ist nicht erkennbar, weshalb er aufgrund dessen nicht in der Lage gewesen sein sollte, konstant und widerspruchsfrei auszusagen. In den Protokollen finden sich keinerlei Hinweise diesbezüglich. Auch die zur Beobachtung eines fairen Verfahrens jeweils anwesende Hilfswerksvertretung hat bei beiden Anhörungen keinerlei Anmerkungen gemacht. Im Übrigen wurden die Protokolle dem Beschwerdeführer in seine Muttersprache (...) rückübersetzt, wobei er keinerlei Korrekturen vorgenommen hat. Damit hat er sich auf den protokollierten Aussagen behaften zu lassen.

E. 7.3

Ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen, stellt das Bundesverwaltungsgericht zudem Folgendes fest:

E. 7.3.1

Bei den geltend gemachten Übergriffen handelt es sich um solche seitens Drittpersonen. Eine Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure kann dann flüchtlingsrechtlich relevant sein, wenn es der betroffenen Person nicht möglich ist, davor im Heimatstaat adäquaten Schutz zu finden. Die Flüchtlingseigenschaft setzt jedoch auch dann voraus, dass der geltend gemachten Verfolgung oder der staatlichen Schutzverweigerung ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) zugrunde liegt. Nach der sogenannten Schutztheorie (vgl. hierzu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18) ist nicht-staatliche Verfolgung flüchtlingsrechtlich nur dann relevant, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten. Eine Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nicht-staatlicher Verfolgung

bedrohten Person kann dabei nicht verlangt werden. So kann es keinem Staat gelingen, jederzeit und überall die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Hingegen muss der Staat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellen. Zu denken ist an funktionierende polizeiliche Einrichtungen und ein verlässliches Rechts- und Justizsystem. Zudem muss die Inanspruchnahme des Schutzsystems der betroffenen Person objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu beurteilen ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 f. m.w.H. und Urteil des BVerfG E-4446/2018 vom 23. Januar 2018 E. 6.2.1).

E. 7.3.2

Wie in gefestigter Rechtsprechung des Gerichts mehrfach bestätigt, ist davon auszugehen, dass in Pakistan die Glaubensgemeinschaft der Schiiten staatlich anerkannt, die Religionsausübung gewährleistet ist und Angehörige dieser Glaubensgemeinschaft (rund ein Fünftel aller in Pakistan lebenden Muslime mit bedeutendem Einfluss auf das öffentliche Leben) dort grundsätzlich keinen staatlichen Verfolgungsmassnahmen im Sinn von Art. 3 AsylG ausgesetzt sind. Es entspricht ebenso den Erkenntnissen des Gerichts, dass die pakistanischen Behörden Gesetzesübertretungen von religiösen Fanatikern im Zusammenhang mit gegenseitigen Feindseligkeiten unabhängig von deren Konfession im Rahmen der lokalen Gegebenheiten und der effektiv bestehenden Strafverfolgungsmöglichkeiten auch tatsächlich strafrechtlich verfolgen und sanktionieren. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Staat Pakistan fähig und willens, Schutz vor Verfolgung Dritter zu bieten und eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVerfG E-2517/2018 vom 11. Mai 2018 E. 6, E-1266/2016 vom 25. April 2017 E. 5.3 oder E-3844/2016 vom 11. Juli 2016 E. 5).

E. 7.3.3

Vor dem Hintergrund dieser länderspezifischen Einschätzung und in Berücksichtigung der vorliegenden Aktenlage kann der Beschwerdeführer nicht überzeugend darlegen, dass er wegen fehlender Schutzfähigkeit und fehlenden Schutzwillens der pakistanischen Behörden einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr durch Dritte ausgesetzt gewesen wäre und aus diesem Grund eine Gefährdung seiner Person im Falle einer Rückkehr nach Pakistan anzunehmen sei.

E. 7.3.4

Die gegenteilige Auffassung im Rechtsmittel, die Schutzfähigkeit und der Schutzwille des pakistanischen Staates seien in Frage zu stellen, vermag im Licht der gefestigten Rechtsprechung nicht durchzudringen. Vielmehr ist auch aufgrund der entsprechenden Schilderungen des Beschwerdeführers von einer schutzwilligen Polizei auszugehen. So habe die Polizei die Vorfälle, welche er gemeldet habe, aufgenommen und einen Rapport erstellt. Der Beschwerdeführer hat zudem sogenannte "First Information Reports" zu den Akten gereicht, was mithin die Anhandnahme von polizeilichen Ermittlungen im Vorfeld eines allenfalls anschliessenden Strafverfahrens deutlich macht. Der Einwand, die pakistanische Polizei sei gegen extremistische Organisationen nicht in der Lage, tatsächlichen Schutz anzubieten, vermag dabei - wie ausgeführt - nicht bereits zur grundsätzlichen Verneinung der Schutzfähigkeit der pakistanischen Sicherheitsbehörden zu führen.

E. 7.3.5

Sodann wäre es dem Beschwerdeführer auch möglich gewesen, sich an einem anderen Ort auf dem Staatsgebiet Pakistans niederzulassen, zumal seine Familie gemäss eigenen Angaben, unbehelligt im Heimatstaat lebt. Diese Möglichkeit würde ihm auch bei einer Rückkehr nach Pakistan offen stehen. Dies schliesst einen notwendigen Schutz seitens eines Drittstaates aus.

E. 7.4

Zusammenfassend stellt das Gericht fest, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen kann, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus Pakistan ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder in begründeter Weise befürchten müsste, solche Nachteile im Fall seiner Rückkehr dorthin in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erleiden zu müssen.

E. 7.5

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 9.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AIG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

E. 9.2.1

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

E. 9.2.2

Aus den Aussagen des Beschwerdeführers und den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich folglich als zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

In Pakistan herrscht nach konstanter Rechtsprechung, trotz teilweise angespannter Lage, keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet. Der Wegweisungsvollzug ist daher nicht generell unzumutbar (vgl. dazu zuletzt die Urteile des BVGer E-4446/2018 vom 29. August 2018 E. 8.3.1 und D-7880/2015 vom 24. April 2018 E. 7.2).

E. 9.3.2

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, sind auch keine individuellen Vollzugshindernisse gegeben. Der Beschwerdeführer verfügt über eine langjährige Schulbildung und einen (...)abschluss, spricht (...), (...) und ein wenig (...). Gemäss eigenen Angaben, sei er ein reicher Mann gewesen. Er verfügt in seinem Heimatland anerkanntermassen über ein breites Verwandtschafts- und Beziehungsnetz. Neben seiner Mutter und diversen Geschwistern leben auch seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder nach wie vor in Pakistan. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich erneut eine Existenz wird aufbauen können, zumal er auch in der Schweiz arbeitstätig ist.

E. 9.3.3

Was die medizinische Versorgung in Pakistan betrifft, macht der Beschwerdeführer geltend, diese sei in weiten Landesteilen unzureichend und entspreche medizinisch, hygienisch und organisatorisch nicht europäischem Standard. Aufgrund seiner (...)-Erkrankung sei es für ihn von wesentlicher Bedeutung, dass ein uneingeschränkter Zugang zu ärztlicher Betreuung und regelmässigen Kontrollen gewährleistet sei. Aufgrund seiner guten finanziellen Situation habe er vor seiner Ausreise einen Spezialisten aufsuchen können. Seine finanzielle Situation habe sich in der Zwischenzeit jedoch geändert. Es sei fraglich, ob er bei einer Rückkehr je wieder ein vergleichbares Einkommen erzielen könne. Da er nicht krankenversichert sei, stelle die Behandlung bei einem Spezialisten eine hohe finanzielle Hürde dar. Bei einer Rückkehr bestehe damit die Gefahr einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes.

E. 9.3.4

Der Beschwerdeführer gab selbst an, in der Schweiz sei bei ihm eine (...) diagnostiziert worden, indes habe ihm der Arzt bestätigt, dass die Erkrankung sich nicht auf einem Niveau befinde, bei welchem eine Therapie indiziert sei. Mit der Vorinstanz ist ferner festzustellen, dass die medizinische Versorgung in Pakistan grundsätzlich und auch in Bezug auf die Behandlung einer (...) gewährleistet ist. Dass die medizinische Versorgung dabei nicht dem schweizerischen Standard entspricht, stellt kein Vollzugshindernis dar. Der Beschwerdeführer hat ausserdem die Möglichkeit, zusätzliche medizinische Hilfeleistungen im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG) zu beantragen.

E. 9.4

Nach dem Gesagten bestehen insgesamt keine konkreten Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Pakistan in eine existenzielle Notlage geraten wird. Damit erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.